

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Christian Hurter (SVP, Uetikon am See)

betreffend Richtlinien für die Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden und das Äquivalenzprinzip

Die geltenden Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern vom 18. Mai 2012 (gez. Martin Graf, Regierungsrat) schreiben den Übertretungsstrafbehörden die folgenden Gebührenansätze beim Erlass eines Strafbefehls vor:

Bussenbetrag von	Bussenbetrag von
Fr. 1 – 80: Gebühr Fr. 90	Fr. 1501 – 2000: Gebühr Fr. 750
Fr. 81 – 150: Gebühr Fr. 150	Fr. 2001 – 3000: Gebühr Fr. 900
Fr. 151 – 250: Gebühr Fr. 250	Fr. 3001 – 4000: Gebühr Fr. 1000
Fr. 251 – 400: Gebühr Fr. 330	Fr. 4001 – 5000: Gebühr Fr. 1200
Fr. 401 – 600: Gebühr Fr. 430	Fr. 5001 – 10000: Gebühr Fr. 1500
Fr. 601 – 1000: Gebühr Fr. 550	über Fr. 10001: Gebühr Fr. 2000
Fr. 1001 – 1500: Gebühr Fr. 650	

Es scheint offensichtlich, dass diese Gebührenordnung, etwa bei der Ahndung von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Fiskalcharakter hat, werden doch die entsprechenden Strafbefehle durch die Sachbearbeiter innert weniger Minuten am Computer bearbeitet und ausgestellt.

In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 180/2017 Gebühren Äquivalenzprinzip schreibt der Regierungsrat: «Eine Kontrolle der gesamten Gebühreneinnahmen eines Verwaltungszweigs (auch im Verhältnis zum Aufwand des jeweiligen Verwaltungszweiges) erfolgt durch den Regierungsrat und die Verwaltung zudem im Budgetprozess sowie im Rahmen der Jahresrechnung. Schliesslich kontrolliert die Finanzkontrolle stichprobenweise die Gebührenfestsetzung und -erhebung durch Regierungsrat und Verwaltung».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann hat der Regierungsrat die obigen Gebührensätze und die entsprechenden Einnahmen der Statthalterämter mit Bezug auf die Einhaltung des Äquivalenzprinzips einer genaueren Überprüfung unterzogen?
2. Hat die Finanzkontrolle die Gebührenfestsetzung und -erhebung der Übertretungsstrafbehörden im Kanton Zürich einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen und zu welchem Befund mit Bezug auf die Einhaltung des Äquivalenzprinzips ist sie gekommen? Wann wird sie (wieder) eine solche Kontrolle vornehmen?
3. Wie viele Strafbefehle wurden im Kanton Zürich im Jahre 2016 unter Anwendung obiger Gebührenordnung aufgrund von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz ausgestellt (Bitte um Auflistung in tabellarischer Form, aufgeschlüsselt nach einzelnen Statthalterämtern und den verschiedenen Bussenbetragskategorien gemäss Verordnung)?
4. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die obige Verordnung respektive die entsprechenden Gebührenansätze dringlich einer Revision unterzogen werden müssen?

Hans-Peter Amrein
Christian Hurter